

# **BVGer E-6420/2008 vom 27. Oktober 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6420\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6420_2008)

FR: TAF E-6420/2008 du 27 octobre 2011

IT: TAF E-6420/2008 del 27 ottobre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe vorliegen (Art. 2 Abs. 1, Art. 49, Art. 50 - 55 AsylG).

### **E. 2.2**

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG). Als Flüchtlinge gelten auch Personen, die nach ihrer Ausreise aufgrund von Tatsachen, die nicht von ihnen zu verantworten sind, Verfolgung befürchten müssen (sog. objektive Nachfluchtgründe), oder die erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise im Falle einer Rückkehr ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wären (sog. subjektive Nachfluchtgründe).

### **E. 2.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise ein Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (BVGE 2008/4 E.5.4 und BVGE 2007/31 E. 5.3, mit weiteren Hinweisen). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und gegen die sie die Organe des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht schützen wollen oder können (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f., BVGE 2008/4 E. 5, Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 ff. und EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1). Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen, soweit der Beweis möglich ist; andernfalls genügt die Glaubhaftmachung. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet, in sich widersprüchlich oder den Tatsachen nicht entsprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er seine Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung in wesentlichen Bereichen verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (Art. 7 AsylG; EMARK 2004 Nr. 1 E. 5a). Diese Anforderungen an den Nachweis beziehungsweise die Glaubhaftmachung einer begründeten Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG sind auch massgebend bei der Ermittlung von Nachfluchtgründen, wobei bei solchen der Nachweis öfters möglich sein wird.

### **E. 2.4**

Personen, die wegen subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes gelten, erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch unter Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft vorläufig aufgenommen, da der Vollzug der Wegweisung in den verfolgenden Heimatstaat unzulässig ist (Art. 5 und Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht. Nicht von Interesse ist daher, was die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat.

### **E. 3.1.1**

Das BFM begründete den ablehnenden Asylentscheid mit dem Fehlen von glaubhaften Hinweisen, dass dem Beschwerdeführer konkrete Nachteile im Heimatland drohen könnten. So stütze er sich im Wesentlichen auf gefälschte Beweismittel, weshalb sie einzuziehen seien. Weiter seien wesentliche Vorbringen des Beschwerdeführers (so die [...] Haft vom [...] 2006) tatsachenwidrig ausgefallen. Er sei aufgrund der Resultate der Botschaftsabklärung in der Türkei nicht fichiert und gegen ihn liege kein Passverbot vor. Auch dürfte das Urteil des Strafgerichts (...) vom (...) 2005 rechtsstaatlich in Ordnung und nicht auf eine politische Abrechnung zurückzuführen sein. So sei angesichts der von ihm begangenen gravierenden Körperverletzung (...) kein Hinweis aktenkundig, dass das Strafgericht gegen ihn eine unverhältnismässige Strafe ausgesprochen hätte. Daran vermöchte auch die Vorladung des Strafgerichts nichts zu ändern. Die angebliche Entführung und Misshandlung durch Jugendliche (...) 2004 könne weder durch die Nachforschungen des BFM noch das eingereichte Gerichtsdokument bestätigt werden. Zwar werde der Beschwerdeführer behördlich gesucht, weil er sich der militärischen Rekrutierung entzogen habe. Die militärische Inpflichtnahme sei aber eine legitime staatliche und mithin keine asylbeachtliche Massnahme. Insgesamt vermöchten die Asylanfragen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standzuhalten, so dass ihre Asylrelevanz nicht zu prüfen und das Asylgesuch abzulehnen sei.

### **E. 3.1.2**

In der Beschwerde wurde eingewendet, der Beschwerdeführer stamme aus einer Region, wo türkische Sicherheitskräfte seit Jahren generell massiv Druck auf die kurdische Opposition ausüben würden. Das BFM habe den familiären Hintergrund des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt, obwohl ihm ausschlaggebende Bedeutung zukomme. So habe er sich schon als Halbwüchsiger gegenüber den türkischen Sicherheitskräften exponiert. Er sei der patriotisch-kurdischen Bewegung nahe gestanden und stamme aus einer bekannten politischen Familie, die kurdischen Oppositionsbewegungen nahe stehe. Viele Sippenangehörige würden bis heute unter hohem Druck türkischer Sicherheitskräfte stehen; sei es, dass sie häufig behelligt, festgenommen, einer strikten Meldepflicht unterstellt, strafrechtlich verurteilt oder zur Flucht ins Ausland genötigt worden seien. Namentlich seien davon in der Schweiz lebende Personen (...) sowie deren Angehörige betroffen gewesen. Die (...) seien zu jahrelangen Freiheitsstrafen wegen der Unterstützung der PKK verurteilt worden. Er habe sie als Kind im Gefängnis besucht und er sei deswegen politisiert worden. Da er nur unter Nachweis des eingereichten Auszugs aus dem Personenstandsregister diese Angehörigen im Gefängnis habe besuchen können, dürften die Verwandtschaftsverhältnisse behördlich bekannt sein. Aufgrund der Lebenssituation des Beschwerdeführers in der Türkei sei es unwahrscheinlich, dass er

wegen eines ökonomisch zu begründenden Fluchtmotivs die Ausreise aus der Türkei freiwillig beschlossen hätte. Die angegebenen Ausreisegründe seien glaubhaft. So sei er auf dem Posten von (...) tatsächlich festgehalten worden. Er anerkenne aber, dass - wie vom BFM vorgehalten - der eingereichte Haftbefehl eine Fälschung sei. Er gehe davon aus, dass diese Fälschung von Behördenseite vorgenommen worden sei, um seine Glaubwürdigkeit im schweizerischen Asylverfahren in Frage zu stellen. Schliesslich wisse doch die Behörde um die politische Einstellung seiner Sippe. Er habe auf die Beschaffung der gefälschten Beweismittel keinen Einfluss gehabt. Weiter könne er nichts dafür, wenn in osttürkischen Amtsstuben gefuscht und den Behörden obliegende Registrierungspflichten nicht eingehalten würden; er habe tatsächlich die (...) Haft erlebt. Die Botschaftsabklärung habe offenbar auch ergeben, dass er keinem Passverbot unterliege. Die Abklärung habe jedoch lediglich gerichtlich ausgesprochene Verbote erfasst; formlose Verweigerungen von Reisedokumenten - wie beispielweise gegenüber Militärdienstleistenden - seien in der Türkei nicht registriert und könnten damit nicht in Erfahrung gebracht werden. Ähnliches gelte auch für die Nichtfichierung. Nicht alle in der Türkei existierenden polizeilichen und geheimdienstlichen Register könnten durch eine Botschaftsabklärung erfasst werden. Somit bestehe keine Sicherheit, dass er nicht doch noch wegen seiner politischen Aktivitäten von den türkischen Behörden als unbequeme, oppositionell eingestellte Person irgendwo erfasst sei. Weiter habe er den Vorwurf eines politischen Strafverfahrens immer mit der unverhältnismässig niedrigen Strafe begründet, welche das Gericht gegenüber seinem Kontrahenten ausgesprochen habe; er dagegen sei überaus hart verurteilt worden. Zu diesem Punkt habe sich aber das BFM bis anhin nicht geäussert. Zudem stehe wegen des Verfahrens vor dem Strafgericht (...) ein Strafurteil noch aus, weshalb in Bezug auf eine politische Verurteilung noch nicht das letzte Wort gesprochen sei. Weiter sei notorisch, dass in der Türkei zahlreiche Angehörige von Polizei und Sicherheitskräften der extremistischen Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der Nationalistischen Bewegung, MHP) nahe stünden. Somit erstaune nicht, dass die Botschaft keine Hinweise auf die geltend gemachte Entführung und Misshandlung durch rechtsnationalistisch eingestellte Jugendliche gefunden habe. Ferner sei er landesweit wegen des noch nicht geleisteten Militärdienstes gesucht. Die Inhaftierung und das Verhör bei einer Rückreise seien ihm deshalb gewiss. Als enger Verwandter der erwähnten (...) würde er mit hoher Wahrscheinlichkeit beschuldigt, sich während der Abwesenheit der Guerilla der PKK angeschlossen zu haben, weshalb er mit schweren Misshandlungen in türkischem Polizeigewahrsam zu rechnen habe. Schliesslich sei bei seiner Person ohnehin von einem erheblichen behördlichen Verfolgungsinteresse auszugehen, weil er allein schon wegen des Familiennamens und demjenigen seiner Verwandten - wie das Verfahren i.S. N (...) respektive E(...) aufzeigen könne - mit flüchtlingsrechtlich relevanten Druck- und Verfolgungsmassnahmen zu rechnen habe. Angesichts der ausgewiesenen landesweiten Fahndung nach ihm müsse er bei der Rückreise mit schwerwiegenden Nachteilen im Sinne einer länger dauernden Untersuchungshaft unter Anwendung von Foltermethoden rechnen. Diese Einschätzung teile auch der zuständige Quartiervorsteher von (...), welcher bestätigen könne, dass er von den türkischen Militärbehörden und der Polizei gesucht sei. Er erfülle damit die Flüchtlingseigenschaft und Asyl sei zu gewähren.

### **E. 3.1.3**

Im Rahmen der Vernehmlassung vom 23. Oktober 2008 hielt das BFM an der Abweisung der Beschwerde fest.

#### **E. 3.1.4**

Mit Replik vom 25. November 2008 wurde eine Bestätigung der Gefängnisverwaltung betreffend die Inhaftierung (...) 2008 - gemäss Präzisierung des Rechtsvertreters müsste es 2003 heissen - und ein Schreiben des behandelnden Arztes (...) vom 19. Oktober 2008 eingereicht. Dem Beschwerdeführer wird eine leichtgradige posttraumatische Belastungsstörung mit depressiven Symptomen und Somatisierungstendenz im Sinne von thoraxalen Beschwerden und Schlafstörungen bescheinigt. Monatlich würden Gesprächstherapien stattfinden. Mit Hilfe einer antidepressiven Therapie (Citalopram) und Schlafmedikamentation (Stilnox) sei er einigermaßen kompensiert. In der Replik wird bemerkt, dass der im Zusammenhang mit der Reflexverfolgung erfolgte Verweis des BFM in seiner Vernehmlassung auf Paragraph 3 der Erwägungen der angefochtenen Verfügung unverständlich sei.

#### **E. 3.2**

Aufgrund der Nachforschungen der Schweizerischen Vertretung in Ankara und deren nachvollziehbaren Ausführungen in der Auskunft vom 26. Mai 2008 gilt für das Bundesverwaltungsgericht als erstellt, dass die vom BFM eingezogenen Dokumente Fälschungen darstellen. Diese Erkenntnis wurde bereits im vorinstanzlichen Verfahren (act. A18 S. 1) wie auch auf Beschwerdestufe nicht in Frage gestellt (act. 1 S. 5), wobei allerdings die eigene Verantwortung für die Fälschung bestritten wird. Die Beschwerde ist mithin bezüglich der Ziffer 6 der angefochtenen Verfügung abzuweisen.

#### **E. 3.3.1**

Ebenso besteht für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, die Auskunft der Schweizerischen Vertretung, wonach der Beschwerdeführer im Abklärungszeitpunkt in den üblichen Registern nicht fichiert gewesen ist und für ihn kein Passverbot bestanden hat, in Zweifel zu ziehen. Die Botschaft hat indessen auch bestätigen können, dass er durch die türkischen Behörden wegen eines militärischen Versäumnisses gesucht ist. Weiter steht fest, dass er als Minderjähriger am (...) 2005 wegen einer Angelegenheit aus dem Jahr (...) (Eröffnung des Verfahrens) durch ein Strafgericht in (...) mit einer (...) - monatigen Gefängnisstrafe (...) verurteilt worden ist. Die Botschaft konnte indessen die Strafakten nicht beschaffen und nicht in Erfahrung bringen, ob das Urteil rechtskräftig ist. Nach Auskunft der Botschaft ist der damalige Prozessgegner (...) zu einer (...) - monatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Einen Beweis für die angebliche (...) Haft des Beschwerdeführers im (...) 2005 im Posten (...) konnte die Botschaft nicht ausfindig machen; sie führte aus, dass keine Person länger als vier Tage ohne eine schriftliche Bewilligung einer Staatsanwaltschaft, die nach 24 Stunden Haft einzuholen sei, in Polizeigewahrsam festgehalten werden dürfe. Weiter haben ausgedehnte Nachforschungen der Botschaft in den Provinzen (...) ergeben, dass keine Hinweise über hängige Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer bestehen. Für das Gericht gilt als erstellt, dass der Beschwerdeführer wegen eines Streits in Untersuchungshaft genommen und zu einer der Schwere seiner Tat - (ein bewusstes Verletzen des Kontrahenten) - durchaus angemessenen Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. Er selber ist nach seiner Darstellung (Beschrieb der Verletzung). Das eingereichte Strafurteil bestätigt die (...) Freiheitsstrafe von (...) Monaten für den Beschwerdeführer. Bezüglich E.Ö. weist das Urteil eine bedingte Freiheitsstrafe von (...) aus, was sowohl zu den Aussagen des Beschwerdeführers (...) wie auch den Abklärungen der Botschaft (...) im Widerspruch steht. Die aktenkundigen Dokumente und Sachverhaltsergänzungen des Beschwerdeführers, die diese Zeitspanne

berühren, beweisen die geltend gemachten Vorkommnisse nur teilweise. Wohl ist von einer unterschiedlichen Bestrafung der beiden Messerstecher auszugehen, welche allerdings wegen der Schwere der Verletzungen nachvollziehbar ist. Die Unterlagen vermögen aber keine politische Dimension oder eine damalige beziehungsweise andauernde Verfolgung zu belegen. Wenn schon behauptet worden ist, dass sich die Kontrahenten vor der Gerichtsverhandlung darüber abgesprochen haben sollen, den Konflikt als unpolitisch und als Streit (...) darzustellen (...), ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie sich nicht auch vorgängig geeinigt haben, dass nicht der eine den anderen provoziert hat (...).

### **E. 3.3.2**

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Asylverfahren verschiedener Verwandter in der Schweiz, namentlich (...), welche alle im Jahr 2004 die Türkei verlassen haben. Deren Flüchtlingseigenschaft wurde in der Schweiz anerkannt. Indessen haben ihre Asylgründe nichts oder nur am Rand mit der damaligen Situation der Familie des Beschwerdeführers zu tun - und überhaupt nichts mit ihm selber. Daher bestätigen diese Verfahren den Eindruck, dass die mutterseitige Verwandtschaft (...) und nicht die Sippe (...) damals unter Druck gestanden ist beziehungsweise politisch verfolgt war. So hat beispielsweise (...) erklärt, sie würde freiwillig in die Türkei zurückreisen, wenn sie (...) nicht hätte in der Schweiz heiraten können; ihren Aussagen zufolge sei kein Familienmitglied politisch tätig und sie habe keinen Anlass, ein Asylgesuch zu stellen (...).

### **E. 3.4**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Datums des Asylentscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (BVG 2008/4 E. 5.4, mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 3.4.1**

Vorerst zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatlandes guten Grund hatte, politisch motivierte Verfolgung in der Türkei zu befürchten, namentlich aufgrund der geschilderten Gefängnisbesuche bei den erwähnten (...), der Vorkommnisse im Jahre 2003 beziehungsweise Verurteilung von 2005 sowie vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen durch jugendliche Banden. Der Beschwerdeführer hat zentrale Ereignisse, die seine Benachteiligungen illustrieren sollen, in einer aufgebauchten Form beziehungsweise solche, bei denen es um seinen Tatanteil, seine Verantwortung und seine Schuld ging, in einer verharmlosenden Weise geschildert und mit gefälschten Beweismitteln unterlegt. Bei dieser Sachlage vermag auch die Bestätigung des Quartiervorstehers vom 22. September 2008, der in pauschaler Weise eine Fahndung nach dem Beschwerdeführer durch Kräfte der Gendarmerie und einer Polizeieinheit behauptet, nicht zu überzeugen. Er wird allerdings - wie von der Botschaft bestätigt - wegen eines Dienstversäumnisses gesucht, was in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht relevant ist. Insgesamt ist zwar nicht auszuschliessen, dass er in seiner Region gewisse generelle Probleme wegen der damals in seiner Region agierenden PKK gehabt hat. Die Sicherheitskräfte seiner Heimatregion könnten Kurden, die mit der oppositionell eingestellten Sippe (...) im Kontakt stehen, durchaus auch mal verdächtigt haben, für die PKK Leistungen zu erbringen. Eine Konkretisierung eines staatlichen Interesses an der Verfolgung des Beschwerdeführers in einem derartigen Zusammenhang ist aber in keiner

Weise glaubhaft gemacht. Die nach den gegenseitig begangenen schweren Körperverletzungen rechtsstaatlich unbedenkliche Straffolge für den Beschwerdeführer (und für E.Ö.) und die angeblich stattgefundenen Behelligungen seitens Kollegen des verletzten E.Ö. sind nicht weiter zu ergründen. Weder ist es zu weiteren Strafverfahren gekommen, noch sind die angeblich zweimal stattgefundenen Einschüchterungen und Schikanen durch eine jugendliche Bande als flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren, weshalb sich eine Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeit erübrigt. Für den Zeitpunkt des Verlassens der Türkei ist das Bestehen einer Reflexverfolgung des Beschwerdeführers wegen der heute in der Schweiz lebenden Verwandten der Sippe (...) und (...) oder generell wegen der Nähe zu politisch aktiven beziehungsweise verdächtigten Familienangehörigen zu verneinen, auch hier vorab mangels erheblicher Intensität der allfälligen Eingriffe. Die (...) sind weit früher als der Beschwerdeführer aus der Türkei ausgereist, und es ist kein aktuelles, auf diese verwandtschaftliche Verbindung oder seine seinerzeitige Gefängnisbesuche basierendes Verfolgungsinteresse staatlicher Organe nachvollziehbar und glaubhaft gemacht. Mit Ausnahme der Suche nach dem Beschwerdeführer wegen Dienstversäumnisses vermag der Beschwerdeführer somit höchstens lokale Behelligungen als Indizien seiner Verfolgung anzugeben.

#### **E. 3.4.2**

Der Beschwerdeführer machte zwar geltend, schon als Jugendlicher mit der PKK sympathisiert und diese im nationalen Befreiungskampf unterstützt zu haben. Dieses geltend gemachte politische Engagement wirkt aufgesetzt. Glaubhaft bleibt höchstens, dass er an einzelnen Kundgebungen von Kurden teilgenommen hat. Angesichts seines damaligen Alters, seines bisherigen beruflichen Werdegangs und nicht zuletzt in Anbetracht der politischen Haltung und des Einflusses seines Vaters (...) dürfte seine damalige Rolle und sein Engagement für die kurdische Sache sehr bescheiden ausgefallen sein.

#### **E. 3.4.3**

Der Beschwerdeführer wird wegen eines Dienstversäumnisses gesucht. Da keine Indizien auf einen möglichen Politmalus hindeuten, kann der Beschwerdeführer aus der (legitimen) Fahndung nach ihm praxisgemäss nichts zu seinen Gunsten ableiten.

#### **E. 3.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen auf dem ganzen Gebiet der Türkei glaubhaft zu machen.

#### **E. 3.6**

Eine asylsuchende Person ist aber auch dann als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen (s. E. 2.2, 2. Abs.). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung, wonach die subjektiven Nachfluchtgründe einen Asylausschlussgrund darstellen, verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise oder mit objektiven Nachfluchtgründen, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8).

### **E. 3.6.1**

Nach Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts gibt es in der Türkei noch immer staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten, die flüchtlingsrechtlich AsylG erheblich sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Verfolgung zu werden, ist vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Am Ehesten sind Personen von einer Verfolgung bedroht seien, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.1 ff.). Ist die begründete Furcht vor Reflexverfolgung erst während des Auslandsaufenthaltes entstanden, liegt ein objektiver Nachfluchtgrund vor. Der Beschwerdeführer führte an, (...) seien als Flüchtlinge in der Schweiz anerkannt worden. Eine daraus resultierende Reflexverfolgung ihm gegenüber hat in all den Jahren nicht eingesetzt, und es ist auch nicht anzunehmen, dass sich daran bei seiner Rückkehr in die Türkei etwas ändert. Die Tatsache, dass die Ehefrau eines in der Türkei verfolgten (...) schon 2006 freiwillig auf ihren Flüchtlingsstatus verzichtet hat und in die Türkei zurückgereist ist, ist im Zusammenhang damit, dass keine Schwierigkeiten mit den türkischen Behörden bekannt geworden sind, als wichtiges Indiz für deren Desinteresse an der Verfolgung von Angehörigen der Familie (...) zu vermerken. Es bestehen damit keine objektiven Nachfluchtgründe für eine nachvollziehbare begründete Furcht vor künftiger Verfolgung.

### **E. 3.6.2**

Auch das Verhalten des Beschwerdeführers im Exil - er hat trotz seiner behaupteten Unterstützung der kurdischen Sache weiterhin keine speziellen politischen Exilaktivitäten zu verzeichnen - liess keine erhebliche Gefährdungssituation entstehen, die begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung geben könnte. Der Beschwerdeführer hat angegeben, kurdische Interessen weiterhin unterstützen zu wollen. Damit hat er keine Tatsache gesetzt, die ihn bei einer Rückkehr in die Türkei gefährden würde. Er verfügte bereits vor der Einreise in die Schweiz über kein nennenswertes politisches Profil und vermittelte in den Jahren seiner Anwesenheit in der Schweiz nicht das Bild einer politisch interessierten und aktiven Person. Dass die blossе Einreichung eines Asylgesuchs bei einer Rückkehr in die Türkei zu behördlicher Verfolgung führen sollte, ist äusserst unwahrscheinlich.

### **E. 3.6.3**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter den Aspekten der objektiven und subjektiven Nachfluchtgründe nicht erfüllt, zumal aus heutiger Sicht eine landesintere Schutzalternative weiterhin zu bejahen ist.

### **E. 3.7**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren, die Flüchtlingseigenschaft beschlagenden Ausführungen in der Beschwerde oder auf weitere Beweismittel einzugehen, da sie am Ausgang dieses Verfahrens nichts ändern können. Der Beschwerdeführer hat bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei nicht mit einer ernsthaften Benachteiligung seitens der dortigen Behörden zu rechnen hat; seine Furcht vor künftiger Verfolgung ist objektiv nicht nachvollziehbar. Das BFM hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt und die Beschwerde ist auch hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung abzuweisen.

#### **E. 4**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 12. September 2008 verfügte der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Im Laufe des Beschwerdeverfahrens heiratete er am (...) 2010 eine Schweizer Bürgerin und erlangte damit eine Aufenthaltsberechtigung. Bei dieser Sachlage sind die vom Bundesamt angeordnete Wegweisung und deren Vollzug ohne weiteres dahin gefallen, weshalb die Beschwerde diesbezüglich (Ziffern 3 - 5 der angefochtenen Verfügung) als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

#### **E. 5**

Mithin hat die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und sie ist angemessen (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer mindestens teilweise kostenpflichtig. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wurde mit Zwischenverfügung vom 15. Oktober 2008 unter dem Vorbehalt andauernder prozessualer Bedürftigkeit gutgeheissen. Da weiterhin von seiner prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist und die Begehren im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnten, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, zumal die teilweise Gegenstandslosigkeit nicht durch prozessual anrechenbares Zutun des Beschwerdeführers entstanden ist und die Gutheissungsaussichten im Zeitpunkt des Eintritts der Gegenstandslosigkeit gering waren (Art. 5 und Art. 15 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.